



## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [MBI. NRW. 2004 Nr. 35](#)  
Veröffentlichungsdatum: 12.07.2004  
Seite: 856

### II

**Krankenhausplanung; Umsetzung Planungsgrundsatz 12 (Ausbildungsstätten) Festlegung konkretisierter Rahmenvorgaben für den Ausbildungsstätten- und Ausbildungsplatzbedarf der Ausbildungen gem. § 2 Nr. 1a KHG Bek. des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 12.7.2004 – III 7 – 0410.15 - In Anwendung der vom Landesausschuss für Krankenhausplanung einvernehmlich gebilligten Bedarfsbemesungs- und Planungsverfahren für die Ausbildungsstätten an Krankenhäusern werden nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen der Ausbildungsplatzbedarf je Ausbildungsberuf, die Auslastungsquoten und die Regelklassengrößen einzelner Ausbildungen bis zum Jahr 2006 wie folgt festgelegt:**

---

Ministerium für Gesundheit,  
Soziales, Frauen und Familie

Krankenhausplanung;  
Umsetzung Planungsgrundsatz 12 (Ausbildungsstätten)  
Festlegung konkretisierter Rahmenvorgaben für den Ausbildungsstätten-  
und Ausbildungsplatzbedarf der Ausbildungen gem. § 2 Nr. 1a KHG

Bek. des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie  
v. 12.7.2004 – III 7 – 0410.15 -

In Anwendung der vom Landesausschuss für Krankenhausplanung einvernehmlich gebilligten  
Bedarfsbemessungs- und Planungsverfahren für die Ausbildungsstätten an Krankenhäusern  
werden nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit Gesundheit und Soziales des Landtags  
Nordrhein-Westfalen der Ausbildungsplatzbedarf je Ausbildungsberuf, die Auslastungsquoten  
und die Regelklassengrößen einzelner Ausbildungen **bis zum Jahr 2006** wie folgt festgelegt:

1

Krankenpflegeausbildung landesweit 16.515 Ausbildungsplätze

davon Regierungsbezirke

**Arnsberg: 3.867 Ausbildungsplätze**

**Detmold: 1.968 Ausbildungsplätze**

**Düsseldorf: 4.608 Ausbildungsplätze**

**Köln: 3.534 Ausbildungsplätze**

**Münster: 2.538 Ausbildungsplätze**

Die Auslastungsquote für die Krankenpflegeschulen beträgt mindestens 85 % bei einer Regel-  
klassengröße von 25 Schüler/innen.

2

Kinderkrankenpflegeausbildung landesweit 1.758 Ausbildungsplätze

Die Auslastungsquote für die Kinderkrankenpflegeschulen beträgt mindestens 75 % bei einer  
Regelklassengröße von 25 Schüler/innen.

Die Mitglieder des Landesausschusses gehen davon aus, dass die bedarfsgerechte Besetzung  
der Ausbildungsplätze in der Kinderkrankenpflege zugunsten der Krankenpflege mit einem Stu-  
fenmodell (zum 01.09.2005 Reduktion um 120 Ausbildungsplätze in der Kinderkrankenpflege und  
bis 01.09.2006 Reduktion um weitere 120 Ausbildungsplätze) erfolgt.

3

**Krankenpflegehilfeausbildung landesweit 354 Ausbildungsplätze**

Die Auslastungsquote für die Krankenpflegehilfesschulen beträgt mindestens 90 % bei einer Re-  
gelklassengröße von 25 Schüler/innen.

4

**Hebammenausbildung landesweit 462 Ausbildungsplätze**

Die Auslastungsquote für die Hebammenschulen beträgt mindestens 90 % bei einer Regelklassengröße von 25 Schüler/innen.

5

**Orthoptistikausbildung landesweit 41 Ausbildungsplätze**

6

**Diätassistentenausbildung landesweit 400 Ausbildungsplätze**

7

Ausbildung zur medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentz landesweit 850 Ausbildungsplätze

8

Ausbildung zur medizinisch-technischen Radiologieassistentz landesweit 583 Ausbildungsplätze

Begründung:

In Anwendung des pragmatischen Modells zur indikatorengestützten, prozessorientierten Bemessung des Ausbildungsplatzbedarfs in den Gesundheitsberufen haben sich die Beteiligten der Krankenhausplanung für die Festlegung bedarfsgerechter Ausbildungsplatzkapazitäten in den Ausbildungsgängen gem. § 2 Nr. 1a KHG im Krankenhausplan entschieden. Sie erfolgt auf der Grundlage der „gesicherten Bedarfsprognose“ (untere Marge der nach dem Bedarfsbemessungsverfahren ermittelten Anhaltzahlen unter Berücksichtigung der Nachfrage der Krankenhäuser, der Arbeitslosenquoten in den einzelnen Ausbildungen sowie von Annahmen zur Entwicklung des Fachkraftbedarfs nach Einführung des Fallpauschalensystems im Krankenhaus). Die Bedarfsbemessung und Bedarfsfestlegung bezieht sich ausschließlich auf die Krankenhäuser im Krankenhausplan.

Für die Ausbildungsstätten der therapeutischen Berufe soll die Festlegung des Ausbildungsstätten- und Ausbildungsplatzbedarfs bis zum Herbst 2004 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind nach weiteren Beratungen in der Arbeitsgruppe auch die Auslastungsquoten sowie Regelklassengrößen für die Ausbildungsstätten der medizinisch-technischen und therapeutischen Berufe festzulegen.

Gemäß Punkt 3.b des Planungsverfahrens für Ausbildungsstätten folgt die Verteilung der jährlich neu zu belegenden Ausbildungsplätze (Planungs-Soll) auf die Krankenhäuser im Verlauf der Bereinigungsphase dem Verfahren nach § 16 KHG NRW bis zum Jahre 2004 entsprechend dem festgelegten Ausbildungsplatzbedarf je Ausbildungsberuf. Die Verfahren sollten möglichst im Jahr 2004 abgeschlossen sein, um im Krankenhausplan (Feststellungsbescheid Ist und Soll) sachgerechte Voraussetzungen für die Umsetzung von § 17a KHG (Umlageverfahren/Landesfonds NRW) zum 01.01.2005 zu schaffen und damit die Finanzierung dieser Ausbildungsstätten für die Zukunft sicherzustellen.

**- MBI. NRW. 2004 S. 856**